



**A M T S B L A T T**  
der  
**S T A D T H O R S T M A R**

---

**Ausgegeben in Horstmar am 18.05.2017**

**Nr. 07 / 2017**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Inhalt Titel</b>	<b>Seite</b>
14	17.05.2017	Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2017	31 - 34

**Herausgeber:**  
**Druck u. Vertrieb:**

Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar  
Bürgermeister der Stadt Horstmar

---

## Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert am 15. November 2016 (GV. NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Stadt Horstmar mit Beschluss vom 09.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Horstmar voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	11.551.129,65 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.781.210,27 €

*(nachrichtlich: Ergebnissaldo: - 230.080,62 €)*

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.174.997,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.931.702,00 €

*(nachrichtlich: Finanzsaldo: 243.295,00 €)*

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.260.668,15 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.294.693,00 €

*(nachrichtlich: Saldo aus Investitionstätigkeit - 34.024,85 €)*

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	119.993,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	178.300,00 €

*(nachrichtlich: Saldo aus Finanzierungstätigkeit: - 58.307,00 €)*

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ausschließlich Landesprogramm „Gute Schule 2020“, der Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) wird vollständig vom Land NRW übernommen) erforderlich ist,

wird auf	119.993,00 €
----------	--------------

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 0,00 €

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 230.080,62 €

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 8.000.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt

festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 355 %

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 640 %

2. **Gewerbsteuer** auf 452 %

Die Steuersätze in der Haushaltssatzung 2017 haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat am 09.02.2017 erneut eine separate Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar mit Wirkung zum 01.01.2017 beschlossen hat.

### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2022 bzw. in seiner fünften Fortschreibung ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2021** wieder verbindlich hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes näher zu konkretisieren und umzusetzen.

**§ 8**

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

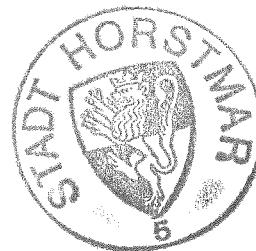
**§ 9**

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

**Aufgestellt gem. § 80 Abs. 1 der  
Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Horstmar, 15.12.2016

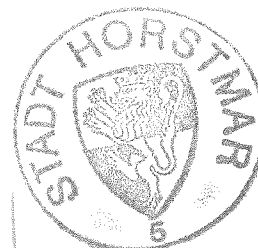
  
**Becks  
Kämmerer**



**Bestätigt gem. § 80 Abs. 2 der  
Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Horstmar, 15.12.2016

  
**Wenking  
Bürgermeister**



## Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen mit dem Ratsbeschluss vom 09. Februar 2017 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 des § 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 17. Mai 2017

Der Bürgermeister

  
(Wenking)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 nach Anzeigebestätigung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr und Genehmigung gem. §§ 75 Abs. 4 und 76 Abs. 2 GO NRW der als Pflichtanlage beigefügten 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 durch den Kreis Steinfurt vom 21. April 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegungsfrist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 17. Mai 2017

Der Bürgermeister

  
(Wenking)

